

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 3 Vereinsmittel und § 7 Beiträge)

§ 3 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Der jährliche ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 10.000,--.
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Verbände mit maximal 50 Mitarbeitern und bis zu 5 Mio. Jahresumsatz haben die Möglichkeit beim Vorstand schriftlich einen reduzierten Beitrag zu beantragen. Der reduzierte Beitrag beträgt 5.000,-- €.
- (3) Der Vorstand wird entsprechenden Anträgen im Regelfall stattgeben, sofern die obigen Bedingungen erfüllt sind und die Gewährung eines reduzierten Beitrages darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 4 angemessen erscheint. Das Mitglied hat seinen Antrag zu begründen und diesem aussagefähige Belege und Dokumente beizugeben. Der Vorstand kann jederzeit ergänzende Unterlagen anfordern.
- (4) Trotz Erfüllung der nach § 3 Abs. 2 angeführten Bedingungen wird der Vorstand Anträgen nicht stattgeben, wenn ein reduzierter Beitrag nicht angemessen erscheint. Bei der Beurteilung dieser Frage wird der Vorstand alle mit dem beantragenden Mitglied verbundenen Gesellschaften und sonstige Gesamtumstände mit einbeziehen. So kann der Vorstand z.B. berücksichtigen, ob das beantragende Mitglied als Tochtergesellschaft Teil einer größeren Gesamtorganisation (z.B. einer Konzernstruktur) ist, welche ihrerseits mehr als 50 Mitarbeiter und mehr als 5 Mio. Jahresumsatz hat. Im Falle von Verbänden (Vereinen) kann der Vorstand z.B. auch auf die Bedingungen der dahinterstehenden Verbandsmitglieder (Vereinsmitglieder) abstellen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung in jedem Falle nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl des Vereins und seiner Mitglieder. Der diesbezügliche Bescheid des Vorstands wird in Schriftform unter Darlegung der Gründe erfolgen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (6) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.